

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 29. Juli 2013	Nr. 171
------	----------------------------	---------

## **Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil)**

Vom 25. Juni 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 19. Juli 2013 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen (Fachspezifischer Teil) genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen vom 13. August 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 286) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2 Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module werden in dem in Anlage 1 bestimmten Umfang erbracht.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden neben den in § 7 Absatz 2 AT-MPO genannten Formen auch in den folgenden Formen erbracht:

1. Entwurf (ENT),
2. Fallstudie (FS),
3. Kolloquium zu Modulen (KOL).

Beschreibung der Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, soweit nicht in § 7 Absatz 2 AT-MPO beschrieben:

#### Zu 1. Entwurf:

Ein Entwurf ist eine schriftliche und zeichnerische Darstellung von Ergebnissen eines Arbeitsvorhabens mit einem Thema aus dem Lehrveranstaltungs-zusammenhang. Dazu gehören zum Beispiel Berechnung und Konstruktion eines Tragwerks oder Erstellen einer Verkehrsplanung jeweils inklusive einer Präsentation und mündlicher Erläuterung.

#### Zu 2. Fallstudie:

In einer Fallstudie wird eine praktische Problemstellung aus dem Themengebiet der Modulveranstaltung unter Einbeziehung der Literatur und rechnergestützt unter Einbindung von Computersoftware bearbeitet. Die Dokumentation der Fallstudie soll einen Bericht und eine Präsentation mit Diskussion umfassen, in der die Problemstellung, Lösungswege, entwickelte Softwareprogramme und Ergebnisse der Fallstudie dargestellt werden.

#### Zu 3. Kolloquium zu Modulen:

Ein Kolloquium zu Modulen stellt ein Fachgespräch zu den Inhalten des jeweiligen Moduls dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die im Modul behandelten Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Das Kolloquium kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Dauer des Kolloquiums soll für einen Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Für Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 sowie für Hausarbeiten und Projektarbeiten können die Studierenden Themen vorschlagen.

(4) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 können auch durch eine Gruppe von in der Regel nicht mehr als drei Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(5) Eine Projektarbeit nach § 7 Absatz 2 AT-MPO ist eine schriftliche Ausarbeitung, die gegebenenfalls einen zeichnerischen Anteil enthält. Die Themenstellung muss die Auseinandersetzung mit einem Projektthema aus dem Masterstudium enthalten. Sie soll eine über die vermittelten Veranstaltungsinhalte hinausgehende fachliche Vertiefung ermöglichen. Die Dauer einer Projektarbeit beträgt in der Regel 3, höchstens 4 Wochen. Zur endgültigen Bewertung der Arbeit findet ein ergänzendes Fachgespräch über den Gegenstand der Prüfungsleistung statt.“

2. § 4 wird aufgehoben.
3. Die §§ 5 bis 7 werden §§ 4 bis 6.
4. Anlage 1 erhält die nachfolgende Fassung.

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

Bremen, den 19. Juli 2013

Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Anlage 1: Prüfungsleistungen der Masterprüfung**

## 1. Semester

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS <sup>i</sup>	ECTS <sup>ii</sup>	PL <sup>iii</sup>
1.1	TREX	Tragwerksanalyse und experimentelle Statik	4	6	EX + KOL
1.2	TOXX	Schadstoffe in Gebäuden und deren Sanierung	4	6	KOL
1.3	WIRE	Wissenschaftliches Rechnen M	4	6	FS
1.4		Wahlpflichtmodul 1	4	6	s.u.
1.5		Wahlpflichtmodul 2	4	6	s.u.

## 2. Semester

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS	ECTS	PL
2.1	TRMS	Tragwerksplanung in Massivbau und Stahlbau	4	6	ENT oder KOL
2.2	SANM	Sanierung von Massivbautragwerken	4	6	KOL
2.3		Wahlpflichtmodul 3	4	6	s.u.
2.4		Wahlpflichtmodul 4	4	6	s.u.
2.5		Wahlpflichtmodul 5	4	6	s.u.

## 3. Semester

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
3.1	THES	Masterthesis und Thesisseminar	4	30

## Liste der Wahlpflichtmodule (jeweils 4 SWS und 6 ECTS)

## 1. Semester

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	PL
1.6	BRND	Brandschutztechnische Ertüchtigung	KL
1.7	GEOM	Geotechnik M	ENT + KOL
1.8	SUST	Nachhaltigkeitskonzepte in der Bausanierung	KOL
1.9	RUEK	Rückbautechnik	KOL
1.10	WABA	Wasserbauliche Anlagen	PA

## 2. Semester

Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung	PL
2.6	ALTL	Altlastensanierung	HA + KOL
2.7	BARB	Barrierefreies Bauen	R
2.8	BPHY	Bauphysikalische Ertüchtigung	KL
2.9	SGMB	Sondergebiete des Massivbaus	PA
2.10	MOWA	Modellsysteme im Wasserbau	PA
2.11	WITH	Wissenschaftstheorie	HA

## Festlegungen zu den Wahlpflichtmodulen:

Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule sind im ersten Semester zwei und im zweiten Semester drei Module zu belegen. Das jeweils aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen kann von den oben genannten Modulen abweichen; die genaue Festlegung erfolgt im Abteilungsrat spätestens vier Wochen vor Ende der Veranstaltungszeit für das kommende Semester.

- <sup>i</sup> Stundenumfang in SWS: Semesterwochenstunden = Stunden im Semester pro Woche.  
<sup>ii</sup> Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).  
<sup>iii</sup> Arten der Prüfungsleistungen: ENT = Entwurf, EX = Experimentelle Arbeit, FS = Fallstudie, HA = Hausarbeit, KL = Klausur, PA = Projektarbeit, KOL = Kolloquium zu Modulen, R = Referat. In Modulen, deren Prüfung sich aus zwei Einzelprüfungen unterschiedlicher Formen zusammensetzt, sind die einzelnen Prüfungen als unselbständige Teilprüfungsleistungen im Sinne von § 4 Abstrz 2 Satz 3 AT-BPO durchzuführen.